



FEDERATION BANCAIRE DE L'UNION EUROPEENNE
BANKING FEDERATION OF THE EUROPEAN UNION
BANKENVEREINIGUNG DER EUROPÄISCHEN UNION

in Zusammenarbeit mit



EUROPEAN SAVINGS BANKS GROUP
GROUPEMENT EUROPEEN DES CAISSES D'EPARGNE
EUROPÄISCHE SPARKASSENVEREINIGUNG



EUROPEAN ASSOCIATION OF COOPERATIVE BANKS
GROUPEMENT EUROPEEN DES BANQUES COOPERATIVES
EUROPÄISCHE VEREINIGUNG DER GENOSSENSCHAFTSBANKEN

RAHMENVERTRAG FÜR FINANZGESCHÄFTE

PRODUKTANHANG FÜR PENSIONSGESCHÄFTE Ausgabe Januar 2001

Dieser Anhang ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen, die Bestandteil eines Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte nach dem von der Bankenvereinigung der Europäischen Union veröffentlichten Muster sind:

1. Zweck, Anwendbarkeit

(1) (*Zweck*) Dieser Anhang (der "Pensionsanhang") enthält Bedingungen für Geschäfte ("Pensionsgeschäfte") des Inhalts, dass eine Partei (der "Verkäufer") der anderen (dem "Käufer") Wertpapiere gegen Zahlung eines vereinbarten Preises (des "Kaufpreises") verkauft und der Käufer dem Verkäufer Wertpapiere gleicher Art und Menge wie diese Wertpapiere gegen Zahlung eines anderen vereinbarten Preises, und zwar zur Lieferung und Zahlung entweder an einem festgelegten späteren Termin oder auf Verlangen einer Partei, verkauft. Jede Bezugnahme in diesem Anhang auf ein Geschäft ist als Bezugnahme auf ein Pensionsgeschäft zu verstehen.

(2) (*Anwendbarkeit*) Ist dieser Anhang Teil eines Rahmenvertrags zwischen zwei Parteien, so gilt der

Rahmenvertrag (einschließlich dieses Anhangs) für alle Pensionsgeschäfte zwischen den Parteien, die vereinbarungsgemäß von beiden Parteien jeweils über eine im Rahmenvertrag als solche genannte Verbuchende Niederlassung für Pensionsgeschäfte abzuwickeln sind.

2. Lieferungen und Zahlungen

(1) (*Kauf*) An dem im Rahmen eines Geschäfts für den Kauf der Wertpapiere durch den Käufer vereinbarten Valutierungstag (dem "Kaufdatum") überträgt der Verkäufer die durch dieses Geschäft verkauften Wertpapiere (die "Pensionspapiere") auf den Käufer gegen gleichzeitige Zahlung des Kaufpreises.

(2) (*Rückkauf*) An dem für den Rückkauf der Pensionspapiere vereinbarten Valutierungstag (dem "Rückkaufdatum") überträgt der Käufer Wertpapiere gleicher Art und Menge wie die Pensionspapiere gegen gleichzeitige Zahlung des Rückkaufpreises auf den Verkäufer.

(3) (*Definitionen, Auslegung*) "Rückkaufpreis" ist die Summe aus Kaufpreis und Preisunterschied. "Preisunterschied" ist für jedes Geschäft der Gesamtbetrag, der sich errechnet, wenn der Kaufpreis mit dem für das Geschäft vereinbarten, als Prozentsatz p.a. ausgedrückten Pensionsatz (dem "Pensionsatz") und der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Zeitraum vom Kaufdatum (einschließlich) bis zum Rückkaufdatum (ausschließlich) multipliziert und durch 360 oder 365, je nach Marktpraxis, dividiert oder gegebenenfalls auf einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Grundlage ermittelt wird. Eine Zahlung ist "gleichzeitig", wenn sie im Rahmen eines Abwicklungssystems, das Lieferung gegen Zahlung vorsieht, oder, falls die Nutzung eines solchen Systems unter den gegebenen Umständen nicht üblich ist, an demselben Tag wie die Übertragung der jeweils betroffenen Wertpapiere erfolgt. Bezugnahmen in diesem Anhang auf die Pensionspapiere oder sonstige Wertpapiere im Zusammenhang mit deren Rücklieferung oder Rückübertragung oder auf nach Nr. 4(4) zu übertragende Rechte oder sonstige Vermögensgegenstände sind als Bezugnahmen auf Wertpapiere bzw. Rechte und Vermögensgegenstände gleicher Art und Menge wie die betreffenden Pensionspapiere, sonstigen Wertpapiere, Rechte oder Vermögensgegenstände (nachfolgend auch als "Entsprechende Anzahl" bezeichnet) zu verstehen.

(4) (*Auf Verlangen endende Geschäfte*) Die Parteien können vereinbaren, dass Geschäfte jederzeit auf Verlangen zu beendigen sind; in diesem Fall gilt als Rückkaufdatum der Tag, den die die Beendigung verlangende Partei in ihrer dahingehenden, an die andere Partei gerichteten Erklärung festlegt, wobei der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Wirksamkeit dieser Erklärung und dem so festgelegten Rückkaufdatum nicht kürzer sein darf als der für die Zahlung von Geld und die Lieferung von Wertpapieren der betreffenden Art üblicherweise erforderliche Mindestzeitraum. Wird kein Beendigungsverlangen gestellt, ist das Rückkaufdatum für ein auf Verlangen endendes Geschäft der dreihundertvierundsechzigste Tag nach dem Kaufdatum.

(5) (*Verspätete Zahlung*) Wird der Kaufpreis oder der Rückkaufpreis bei Fälligkeit nicht gezahlt, werden die nach Nr. 3(5) der Allgemeinen Bestimmungen zahlbaren Zinsen unter Zugrundelegung des Verzugssatzes oder des Pensionsatzes berechnet, je nachdem, welcher der höhere ist; Nr. 6(1)(a)(i) der Allgemeinen Bestimmungen bleibt unberührt.

(6) Verspätete Lieferung

(a) (*Säumnis des Verkäufers*) Überträgt der Verkäufer die Pensionspapiere am jeweiligen Kaufdatum nicht auf den Käufer, kann dieser jederzeit, sofern die Säumnis dann noch andauert,

(i) falls er den Kaufpreis an den Verkäufer gezahlt hat, von diesem die sofortige Rückzahlung des gezahlten Betrags verlangen,

(ii) vom Verkäufer verlangen, dass dieser ihm den Betrag zahlt, um den gegebenenfalls etwaige Wertpapierdarlehenskosten des Käufers den Teil des Preisunterschieds überschreiten, der auf den Zeitraum der Säumnis entfällt, jeweils berechnet für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem Tag, an dem die Pensionspa-

papiere auf den Käufer übertragen werden, längstens bis zum Rückkaufdatum (jeweils ausschließlich), wobei im Fall von auf Verlangen endenden Geschäften als Rückkaufdatum der früheste Tag gilt, an dem die Pensionspapiere auf ein Beendigungsverlangen des Verkäufers hin zurückzuliefern wären ("Wertpapierdarlehenskosten" einer Partei sind die Kosten, einschließlich Gebühren und Auslagen, die ihr nach ihrer Feststellung durch darlehensweise Aufnahme einer entsprechenden Anzahl der Pensionspapiere im Markt für den betreffenden Zeitraum entstanden sind oder nach vernünftiger Beurteilung entstanden wären), und

(iii) dem Verkäufer erklären, falls die Parteien keine Maßnahmen zur unverzüglichen Beseitigung der Säumnis vereinbart haben, dass das Rückkaufdatum vorverlegt wird und sofort eintritt; die Erklärung bewirkt, dass die anfänglich von den Parteien vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus dem betreffenden Geschäft gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander keine Zahlungen oder Lieferungen mehr schulden; der Verkäufer ist jedoch verpflichtet, dem Käufer (zusätzlich zur Erfüllung seiner etwaigen Verpflichtungen gemäß (i) und (ii)) einen Betrag in Höhe des Preisunterschieds für die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zu dem vorverlegten Rückkaufdatum (ausschließlich) zu zahlen.

(b) (*Säumnis des Käufers*) Liefert der Käufer die Pensionspapiere am jeweiligen Rückkaufdatum nicht an den Verkäufer zurück, kann dieser jederzeit, sofern die Säumnis dann noch andauert,

(i) falls er den Rückkaufpreis an den Käufer gezahlt hat, von diesem die sofortige Rückzahlung des gezahlten Betrags verlangen,

(ii) vom Käufer verlangen, dass dieser ihm den Betrag zahlt, um den gegebenenfalls etwaige Wertpapierdarlehenskosten des Verkäufers den Betrag überschreiten, der erzielbar wäre, wenn der Rückkaufpreis als zum Interbankensatz verzinsliche Einlage angelegt worden wäre, und zwar jeweils für die Zeit vom Rückkaufdatum (einschließlich) bis zu (jeweils ausschließlich) dem Tag der tatsächlichen Rücklieferung der Pensionspapiere, spätestens dem in einer etwaigen Erklärung gemäß (iii) festgelegten Tag, und

(iii) erklären, falls die Parteien keine Maßnahmen zur unverzüglichen Beseitigung der Säumnis vereinbart haben, dass er statt der Lieferung die Leistung einer Ausgleichszahlung in Geld an einem in der Erklärung festzulegenden Tag verlangt; als Folge davon entfallen die ursprünglich zur Erfüllung am Rückkaufdatum vereinbarten Verpflichtungen der Parteien, und der Käufer ist (A) verpflichtet, an den Verkäufer (zusätzlich zur Erfüllung seiner etwaigen Verpflichtungen gemäß (i) und (ii)) den Betrag zu zahlen, um den gegebenenfalls die Ersatzerwerbskosten für diese Wertpapiere den Rückkaufpreis überschreiten oder, je nach Sachlage, (B) berechtigt, vom Verkäufer den Betrag zu verlangen, um den gegebenenfalls der Rückkaufpreis die Ersatzerwerbskosten überschreitet; "Ersatzerwerbskosten" sind die Kosten (einschließlich Gebühren und Auslagen), die der Verkäufer nach seiner Feststellung für den Kauf einer Entsprechenden Anzahl der Pensionspapiere im Markt an dem derart für die

Ausgleichszahlung in Geld festgelegten Tag aufgewandt hat oder nach vernünftiger Beurteilung aufgewandt hätte.

(c) (Sonstige Befugnisse) Über die in diesem Absatz 6 vorgesehenen Befugnisse hinaus ist keine Partei, falls die andere die Übertragung oder Rücklieferung von Pensionspapieren unterlässt oder verzögert, aus diesem Grund berechtigt, den Ersatz weiterer Schäden zu verlangen, und eine derartige Unterlassung oder Verzögerung stellt keine Vertragsverletzung im Sinn von Nr. 6(1)(a)(iii) der Allgemeinen Bestimmungen dar. Befugnisse, die dann bestehen, wenn eine Partei eine ihrer sonstigen Verpflichtungen (einschließlich einer Zahlungsverpflichtung auf Grund dieses Absatzes 6) nicht erfüllt, bleiben von diesem Unterabsatz (c) unberührt.

(7) (Besondere Ereignisse) Falls während der Laufzeit eines Geschäfts in Bezug auf alle Pensionspapiere oder einige von ihnen

(i) eine Zins- oder Dividendenzahlung oder sonstige Ausschüttung von Geld oder anderen Vermögenswerten durch den Emittenten der Pensionspapiere (zusammen als "Ausschüttung" bezeichnet, wobei dieser Begriff auch eine Kapitalrückzahlung sowie eine Zahlung im Fall einer Kapitalherabsetzung umfasst) infolge einer nach dem Tag des Abschlusses eines Geschäfts erfolgenden Änderung einer Rechtsvorschrift oder von deren Anwendung oder amtlicher Auslegung einem Abzug oder Einbehalt im Hinblick auf eine Steuer oder sonstige Abgabe unterliegen oder zu einer Steuergutschrift führen würde,

(ii) eine wirksame Kündigung zum Zweck einer vorzeitigen Tilgung erfolgt ist,

(iii) ein öffentliches Tilgungs-, Umtausch-, Wandlungs- oder Abfindungsangebot oder ein öffentliches Kaufgebot gemacht oder angekündigt wird,

(iv) an die Inhaber nicht frei übertragbare Bezugs- oder sonstige Vorzugsrechte oder Vermögenswerte gewährt oder ausgeschüttet werden oder

(v) falls dieser Tatbestand in den Besonderen Bestimmungen für anwendbar erklärt ist, an die den Inhabern gezahlten Zinsen oder Dividenden eine Steuergutschrift oder ein Steuererstattungsanspruch geknüpft ist (unabhängig davon, ob andernfalls Punkt (i) zur Anwendung käme),

wird, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung zwischen den Parteien, das Rückkaufdatum für diese Wertpapiere im Fall von (v) automatisch und ansonsten auf Verlangen einer der Parteien vorverlegt, und zwar in den Fällen gemäß (i), (ii) und (v) auf den dritten Geschäftstag vor dem erwarteten Zahlungs- oder Rückzahlungstag und in den Fällen gemäß (iii) und (iv) auf den dritten Geschäftstag vor dem letzten Tag, an dem das Angebot oder Gebot angenommen werden kann, bzw. vor dem Tag, an dem die Rechte oder Vermögensgegenstände gewährt oder ausgeschüttet werden.

3. Ersetzung

(1) (Allgemeiner Grundsatz) Der Verkäufer kann mit Zustimmung des Käufers Pensionspapiere auf seine

Kosten durch andere Wertpapiere ("Neue Wertpapiere") ersetzen, die zum Zeitpunkt der Einigung der Parteien über die Ersetzung einen Marktwert mindestens in Höhe des Marktwerts der durch sie ersetzten Pensionspapiere haben.

(2) (Kein Neuabschluss) Die Ersetzung bewirkt nicht, dass das betreffende Geschäft als mit anderem Inhalt neu abgeschlossen gilt, sondern das Geschäft besteht, mit der Maßgabe, dass die Neuen Wertpapiere anstelle der ersetzten Wertpapiere als Pensionspapiere gelten.

(3) (Gleichzeitige Rückübertragung) Die Ersetzung erfolgt durch Übertragung der Neuen Wertpapiere Zug um Zug gegen Rückübertragung der zu ersetzenden Pensionspapiere.

4. Ausschüttungen, Bezugsrechte

(1) (Barausschüttungen) Erfolgt während der Laufzeit eines Geschäfts eine Ausschüttung von Geld durch den Emittenten an die Inhaber der Pensionspapiere, zahlt der Käufer an den Verkäufer am Tag dieser Ausschüttung einen Betrag in der Währung und in Höhe des von den Inhabern auf Grund der Ausschüttung bezogenen Betrags.

(2) (Quellensteuern, Steuergutschriften) Unterliegt eine Ausschüttung einer Quellensteuer oder führt sie zu einer Steuergutschrift, so entspricht der vom Käufer nach Absatz 1 zu zahlende Betrag dem vollen Betrag, der dem Verkäufer nach seiner zuvor gemachten diesbezüglichen Mitteilung auf Grund dieser Ausschüttung zustehen würde, wenn er Eigentümer der Pensionspapiere wäre, einschließlich des Betrags (a) einer anwendbaren Quellensteuer, soweit der Verkäufer eine Ausnahme von dieser Steuer oder deren Erstattung beanspruchen könnte, und (b) einer dem Verkäufer zustehenden Steuergutschrift.

(3) (Bezugsrechte) Werden auf die Pensionspapiere entfallende, frei übertragbare Bezugsrechte gewährt, wird der Käufer spätestens am dritten Tag, an dem diese gehandelt werden, eine den auf die Pensionspapiere entfallenden Bezugsrechten Entsprechende Anzahl solcher Rechte auf den Verkäufer übertragen. Erfolgt die Übertragung der Rechte bis zu dem genannten Tag nicht, kann der Verkäufer eine Entsprechende Anzahl dieser Rechte für Rechnung des Käufers im Markt kaufen. Ist der Verkäufer nicht in der Lage, die Rechte auf diese Weise zu kaufen, kann er vom Käufer verlangen, dass dieser an ihn einen Betrag in Höhe des Marktwerts dieser Rechte am nächstfolgenden Handelstag für diese zahlt.

(4) (Ausschüttungen von Sachwerten) Auf die Pensionspapiere entfallende Gratisaktien, Ausschüttungen von Sachwerten und Nebenrechte (mit Ausnahme von Bezugsrechten), die während der Laufzeit eines Geschäfts ausgegeben, vorgenommen oder zugeteilt werden, sind, soweit sie frei übertragbar sind, am Rückkaufdatum auf den Verkäufer zu übertragen.

(5) (Umfang der Übertragungsverpflichtungen) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten unabhängig davon, ob der Käufer während der Laufzeit des Geschäfts Eigentümer der Pensionspapiere bleibt.

5. Besondere Bestimmungen für Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte

(1) (*Anwendbarkeit, Definitionen*) Die Regelungen dieser Nr. 5 gelten für Geschäfte, die als Kauf-/Rückverkaufs-geschäfte kenntlich gemacht werden. "Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte" sind Pensionsgeschäfte, für die der Kaufpreis und der Rückkaufpreis jeweils bestehen aus (a) einem ohne Einbeziehung der Stückzinsen angegebenen Preis (nämlich dem am Kaufdatum zahlbaren "Nettokaufpreis" und dem am Rückkaufdatum zahlbaren "Terminpreis", auch "Rückverkaufspreis" genannt) und (b) den Stückzinsen, die zusätzlich zum Nettokaufpreis bzw. Terminpreis zahlbar sind und im ersteren Fall zum Kaufdatum, in letzterem zum Rückkaufdatum berechnet werden. Der Ausdruck "Stückzinsen" bezeichnet den zum jeweiligen Berechnungstag aufgelaufenen Teil der vom Emittenten der Pensionspapiere auf diese Wertpapiere gegebenenfalls zahlbaren Zinsen.

(2) (*Auslegung*) Bei Unstimmigkeiten hat dieser Absatz 5 für Kauf-/Rück-verkaufsgeschäfte Vorrang vor allen anderen Bestimmungen dieses Anhangs. Bei Kauf-/Rückverkaufsgeschäften sind (a) alle Bezugnahmen im Vertrag auf den Kaufpreis zu verstehen als Bezugnahme auf den angegebenen Kaufpreis zuzüglich der am Kaufdatum gezahlten oder zahlbaren Stückzinsen und (b) alle Bezugnahmen im Vertrag auf den Rückkaufpreis ungeachtet der Definition dieses Begriffs in Nr. 2(3) zu verstehen als Bezugnahmen auf den vereinbarten Terminpreis zuzüglich der am Rückkaufdatum gezahlten oder zahlbaren Stückzinsen oder, je nach Sachlage, auf den gemäß Absatz 5 berechneten (ohne Hinzurechnung von Stückzinsen zahlbaren) angepassten Terminpreis.

(3) (*Bestätigung*) In der Bestätigung eines Kauf-/Rückverkaufsgeschäfts ist der Terminpreis und der Pensionsatz anzugeben.

(4) (*Ausschüttungen*) Nr. 4(1) findet auf Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte nur Anwendung, wenn dies besonders vereinbart wird.

(5) (*Angepasster Terminpreis*) Ist der Terminpreis für einen anderen Tag als das ursprünglich vereinbarte Rückkaufdatum zu ermitteln, beispielsweise für ein nach Nr. 2(6)(a)(iii) oder 2(7) vorverlegtes Rückkaufdatum, so entspricht er

(a) dem Rückkaufpreis im Sinne der Nr. 2(3) abzüglich (sofern die Parteien nicht vereinbart haben, dass Nr. 4(1) Anwendung findet)

(b) der Summe aus (i) dem Betrag etwa vorgenommener Ausschüttungen auf die Pensionspapiere durch deren Emittenten in der Zeit zwischen Kaufdatum und Rückkaufdatum und (ii) dem Gesamtbetrag, der sich errechnet, wenn der vorgenannte Betrag für die Zeit vom Tag der Ausschüttung (einschließlich) bis zu dem betreffenden vorverlegten oder aufgeschobenen Rückkaufdatum (ausschließlich) taggenau in Höhe des Pensionssatzes verzinst würde.

6. Besicherung, Preisanpassung

(1) (*Besicherung*) Verpflichtungen der Parteien, unter bestimmten Umständen Sicherheiten in Form von Geld oder Wertpapieren zu übertragen, werden gemäß den Bestimmungen des insoweit anwendbaren, von der FBE veröffentlichten Sicherheitenanhangs für Pensionsgeschäfte und Wertpapierdarlehens-geschäfte oder anderen, gesondert zu vereinbarenden Regelungen erfüllt.

(2) (*Preisanpassung*) Vereinbaren die Parteien für ein Geschäft oder mehrere Geschäfte (die "Ursprünglichen Geschäfte") eine Preisanpassung anstelle der Leistung von Sicherheiten, so gelten folgende Regelungen:

(a) Das Rückkaufdatum eines jeden ursprünglichen Geschäfts gilt als auf den Tag, zu dem die Preisanpassung erfolgen soll, (das "Preisanpassungsdatum") vorverlegt,

(b) ein neues Geschäft (das "Neue Geschäft") gilt als abgeschlossen, bei dem (i) als Pensionspapiere eine entsprechende Anzahl der Wertpapiere anzusehen sind, die Gegenstand des Ursprünglichen Geschäfts sind, (ii) als Kaufdatum das Preisanpassungsdatum anzusehen ist, (iii) der Kaufpreis dem Marktpreis dieser Wertpapiere zum Preisanpassungsdatum, dividiert durch die für das ursprüngliche Geschäft geltende, gemäß dem anwendbaren Sicherheitenanhang vereinbarte Deckungsquote entspricht und (iv) das Rückkaufdatum, der Pensionsatz, die Deckungsquote und, vorbehaltlich des Vorstehenden, die übrigen Bedingungen denen des ursprünglichen Geschäfts entsprechen, und

(c) die Verpflichtungen, den Kaufpreis zu zahlen und die Pensionspapiere zu übertragen, werden gegen die Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Geschäft, den Rückkaufpreis zu zahlen und eine entsprechende Anzahl von Pensionspapieren zurückzuübertragen, aufgerechnet mit der Folge, dass am Preisanpassungsdatum oder, falls dies nicht durchführbar ist, am darauffolgenden Geschäftstag lediglich der nach der Aufrechnung verbleibende Geldsaldo von der einen Partei an die andere zu zahlen ist.

Muster einer Bestätigung

An:

Von:

Datum:

Wir beziehen uns auf unser Telefongespräch und bestätigen hiermit unsere Vereinbarung, ein Pensionsgeschäft [in der Form eines Kauf-/Rückverkaufsgeschäfts] [auf der Grundlage des zwischen uns bestehenden Rahmenvertrags für Finanzgeschäfte nach dem von der FBE veröffentlichten Muster] abzuschließen. Die Bedingungen des Geschäfts sind die folgenden:

Referenznummer:

Tag des Geschäftsabschlusses:

Verkäufer:

Käufer:

Kaufdatum:

Rückkaufdatum: [.....(Datum)] [Beendigung auf Verlangen]

Pensionspapiere (Bezeichnung,

Kategorie):

Wertpapierkenn-Nummer:

Betrag/Anzahl der Pensionspapiere:

Kaufpreis:

[Nettokaufpreis:]¹

[Am Kaufdatum zahlbare

Stückzinsen:]²

Pensionsatz:

[Terminpreis (Rückverkaufspreis):]³

[Am Rückkaufdatum zahlbare

Stückzinsen:]⁴

[An den Verkäufer zu

zahlender Ausschüttungsbetrag:]

[brutto ohne Abzug] [zuzüglich ...% Steuerguthaben]

[netto nach Abzug von ...% Quellensteuer]

[Zulässige Sicherheiten:]⁵

[Barsicherheit:....(Währung angeben)]

[Wertpapiersicherheiten:....

(Kategorie angeben)]

[sonstige:....(Einzelheiten angeben)]

[Deckungsquote

(Haircut):⁶

.... %]

Konto des Käufers:

^{1,2,3,4} Relevant nur für Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte. Die Ausdrücke "Terminpreis" und "Rückverkaufspreis" sind gleichbedeutend; sie können wahlweise oder beide nebeneinander verwendet werden.

⁵ Relevant, wenn die zulässigen Sicherheiten nicht in den Besonderen Bestimmungen festgelegt sind.

⁶ Die Begriffe "Deckungsquote" und "Haircut" sind gleichbedeutend; sie können wahlweise oder beide nebeneinander verwendet werden.

Konto des Verkäufers:

Abwicklungssystem:

[Vertretung:

Das Geschäft ist ein Vertretergeschäft. [Name des Vertreters] handelt
als Vertreter des/der [Name oder Identifikationscode des Vertretenen]]

[Zusatzbestimmungen:]

Bitte bestätigen Sie, dass das Vorstehende den Inhalt unserer Vereinbarung zutreffend wiedergibt, indem Sie diese Bestätigung gegenzeichnen und an [] zurücksenden oder uns eine mit dieser Bestätigung im wesentlichen inhaltsgleiche Bestätigung senden, die den wesentlichen Inhalt des hiermit bestätigten Geschäfts und Ihr Einverständnis damit wiedergibt.

Mit freundlichen Grüßen